

den übrigen vervielfältigenden Künsten liegt offenbar darin, daß in den letztern, mit Ausnahme des Guillochir- oder Collas-Maschinenstichs, die Hauptarbeit von der menschlichen Hand, bei der Photographie durch einen natürlichen chemisch-physikalischen Prozeß bewirkt wird. Dieser Prozeß hängt jedoch von Vorbereitungen ab, welche in jedem Falle als eine zur Herstellung der photographischen Aufnahme notwendige und dem Urheber eigenthümliche geistige Thätigkeit zu betrachten sind.

Es ist nämlich unrichtig, daß, wie im Commissionsbericht des preussischen Abgeordnetenhauses vom Februar vorigen Jahres (Börsenbl. 1863 Nr. 70) behauptet wird: jedesmal in einem unter dem Sonnenlicht geöffneten photographischen Apparat sich Gegenstände mehr oder minder abgerundet abbilden werden, da vielmehr, selbst die richtige Einstellung und chemische Präparation der Platte vorausgesetzt, ein gelungenes vervielfältigungsfähiges Bild nur bei genau berechneter Schließung des Apparats und Fixirung der Aufnahme entsteht.

Nur in dem einen Falle, wenn die Aufnahme von bereits vorhandenen, nicht farbigen graphischen Darstellungen (Zeichnungen, Stichen, anderen Photographien etc.) erfolgt, beschränken sich die Vorbereitungen auf ein nicht mehr in Anschlag zu bringendes Minimum von geistiger Thätigkeit, da hier nur die Größe und photographische Lichtstärke der Aufnahme, durchaus nicht die geistige Form der Reproduktion vom Photographen abhängt und von einer Eigenthümlichkeit derselben also nicht die Rede sein kann.

Sobald jedoch ein farbiges oder plastisches Object photographisch aufgenommen wird, wird in der Negativplatte eine eigenthümliche Vervielfältigungsform selbständig geschaffen, auf deren sämtliche Vervielfältigungen (Abdrücke) das Resultat der einmaligen Vorbereitung ungeschmälert und erkenntlich übergeht. Von der selbständigen Eigenthümlichkeit der photographischen Aufnahme, der Uebersetzung farbiger oder plastischer Objecte in eine Flächen- (graphische) Darstellung von bestimmter Licht- und Schattenabstufung, profitirt alsdann auch jede zum Zweck weiterer mechanischer Vervielfältigung mittelst selbständiger Kunstfertigkeit hergestellte Nachbildung; denn es ist offenbar viel leichter, nach der photographischen Aufnahme z. B. ein Haus, einen Baum nachzuzeichnen und nachzustechen, als dies direct nach der Natur zu thun, weil im ersteren Falle die Uebersetzung des körperlichen Objectes in die Mittel der Flächendarstellung (Umriss und Schattenabstufung) bereits erfolgt ist.

Die Vorbereitung und Leitung des natürlichen photographischen Prozeßes bildet also eine zur Erzeugung des Bildes wesentlich nothwendige, seine Darstellungsform mit bedingende geistige Thätigkeit des Urhebers, welche auf technisch-wissenschaftlicher Fertigkeit beruht und sich dadurch von der geistigen Arbeit bei mechanischer Vervielfältigung, wie Abschreiben, Drucken etc. unterscheidet, daß die letztere nur die Güte jedes einzelnen Exemplars, nicht aber den literarischen oder artistischen Werth der Vervielfältigungsform beeinflusst.

Es ergibt sich hieraus allerdings, daß die Thätigkeit des Photographen eine künstlerische im engeren Sinne nicht in jedem Falle, sondern nur dann sein wird, wenn, nach Maßgabe des oben aufgestellten Grundsatzes „die Form der Darstellung, d. h. Anordnung und Haltung des photographischen Bildes, eine selbständige, wesentlich auf die malerische Schönheit desselben gerichtete Thätigkeit seines Urhebers erkennen läßt“, und zwar kann eine solche Thätigkeit sowohl in der Anordnung, Stellung und Bewegung der darzustellenden Objecte, als in der Auswahl des richtigen, d. h. malerisch günstigen Beleuchtungsmomentes, der

Bestimmung des wirksamsten Deutlichkeitsgrades, der Farbe und Tiefe des photographischen Tons und endlich des wohlgefälligen Formats des Bildes bestehen. Eine solche Thätigkeit würde sich auch bis auf wenige Ausnahmen in jedem einzelnen Falle durch Sachverständige nachweisen lassen, wobei hauptsächlich das Kriterium maßgebend sein würde, ob ein bestimmtes, malerisch wohlgefälliges Bild auch durch Zufall resp. ohne künstlerische Mitwirkung hätte entstehen können.

Ausdrücklich muß jedoch in diesen Kennzeichen das Wesen einer als Kunstwerk im engeren Sinne zu betrachtenden Photographie gesucht werden und kann dasselbe nicht, wie im Commissionsbericht des preussischen Abgeordnetenhauses vom Commissar des Justizministeriums mit Recht als „bedenklich“ bezeichnet wird, in der vorherigen freien Composition von Figuren- oder Gruppenbildern bestehen. Denn wie der Richter nicht würde beurtheilen können, ob die Stellung und Gruppierung von Portraits etc. ein Ergebnis künstlerischer Thätigkeit des Photographen oder der dargestellten Person ist, so kann die Composition eines lebenden Bildes, einer Gruppe etc., solange sie nicht in bestimmte, vervielfältigungsfähige Form übersezt ist, gar nicht Gegenstand des Urheber-Rechtsschutzes werden. Es kann z. B. ein in bestimmtem Costüm und bestimmter Stellung photographirter Schauspieler an sich nicht verhindert werden, sich in genau derselben Stellung und Haltung beliebig oft photographiren zu lassen, wobei keine der späteren Aufnahmen als widerrechtliche Nachbildung der ersten erscheinen würde. Es würde sich übrigens in der Praxis aus sachverständigen Urtheilen herausstellen, daß die Mehrzahl der frei componirten Gruppenbilder (wie die zahlreichen Stereokopen) und der gewöhnlichen Portraits ohne im engeren Sinne künstlerisches Verdienst des Photographen sind, während ein solches sich häufig aus Aufnahmen von Architekturen und Landschaften ergeben würde.

III.

Die Commission konnte sich nicht verhehlen, daß die eigenthümliche Natur des photographischen Verfahrens die stricte Anwendung des vor seiner Entdeckung verfaßten Gesetzes nicht ohne gewisse bedenkliche Consequenzen ermöglicht, mag dasselbe im engeren oder weiteren Sinne ausgelegt werden. Könnte man aber nicht zweifelhaft sein, daß die engere Auffassung von dem Gesetzgeber nicht als maßgebend zu Grunde gelegt worden sei, so schienen auch andererseits die aus der weiteren Auffassung sich ergebenden Consequenzen durchaus nicht so bedenklich, daß man das Gesetz als für photographische Erzeugnisse incompetent hätte betrachten müssen.

Nach der engeren und durch eine vermittelnde wissenschaftlich begründete Definition des Begriffes „Kunstwerk“ nicht wohl zu ersetzenden Auffassung würden nämlich nicht nur die einer wesentlichen künstlerischen Eigenschaft entbehrenden Photographien, wie z. B. die Mehrzahl der ein so bedeutendes Verkehrsobject bildenden Portraits, sondern überhaupt alle auf technischer, wenn auch noch so bedeutender Fertigkeit beruhenden Abbildungen und bildlichen Darstellungen, sofern sie sich nicht unter das Gebiet literarischer Erzeugnisse subsumiren lassen, vom Schutze des Gesetzes auszuschließen sein, und somit z. B. alle von Technikern gefertigten Aufnahmen gemeinfreier Bauwerke und Maschinen rechtlos werden, eine nothwendige Consequenz, welche mit der offenbaren Bestimmung des Gesetzes in Widerspruch stehen würde.

Auf der andern Seite könnte es allerdings auf den ersten Blick bedenklich scheinen, unter dem Begriff „Werke der Kunst“ Erzeugnisse aufzunehmen, welche wesentlich durch einen geistig beeinflussten und geleiteten natürlichen Prozeß entstanden sind. Wird indessen, wie nach obiger Auslegung des Gesetzes nicht zu